

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Band: 14 (1957)
Heft: 6

Artikel: Gewässerschutz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-783728>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Abwasserreinigungsanlage der Stadt Bern

Nach jahrelangen Vorarbeiten steht die neue Abwasserreinigungsanlage der Stadt Bern nun vor der Verwirklichung. Auf Empfehlung der Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG) wurde dem linksufrigen Gebiet unmittelbar oberhalb der Neubrücke gegenüber dem ursprünglich geplanten Standort im Thormannmätteli der Vorzug gegeben.

Das durch die Firma L. von Roll in Zürich ausgearbeitete Projekt sieht die Verwendung von Tropfkörpern vor: das vorgeklärte Abwasser wird dabei auf einer mehrere Meter starken Schicht von Lavasteinen verrieselt; die Steine überziehen sich nach einiger Zeit mit dünnen schleimigen Bakterienhäuten, in denen sich die biologische Abwasserreinigung vollzieht. Den Ausschlag für die Wahl dieses Systems gegenüber dem ebenfalls zur Diskussion stehenden Belebtschlammverfahren gaben die Betriebskosten, da sie anscheinend um rund Fr. 180 000.— niedriger zu stehen kommen sollen.

Die vorgesehene Anlage setzt sich zusammen aus einem Freilaufstollen mit einem Fassungsvermögen von 16,8 m³/s (dem sechsfachen Trockenwetterabfluss), einer Rechenanlage, zwei Vorklärbecken, sechs Tropfkörpern, die in Gruppen von je zwei Einheiten einem Nachklärbecken vorgeschaltet sind, sowie vier Faulräumen.

Von den sechs Tropfkörpern sollen im ersten Ausbau erst vier erstellt werden; jeder davon hat einen Inhalt von 4000 m³ und einen innern Durchmesser von 36 m. Die drei Nachklärbecken, die gleich wie die Vorklärbecken aus flachen Rundbecken bestehen, besitzen 48 m Durchmesser, einen Nutzinhalt von 4900 m³ und eine Oberfläche von 2280 Quadratmetern. Die vier Behälter der Faulanlage umfassen je 2500 m³ Inhalt und werden nach Vollausbau 12 000 m³ Faulgas täglich produzieren können.

Als Einzugsgebiet der Abwasserreinigungsanlage ist das gesamte städtische Kanalisationsnetz mit Ausnahme der Felsenau, eines kleinen Teiles des Rossfeldes und einiger unbedeutender Häusergruppen vorgesehen. Die gegenwärtig zur Diskussion stehenden Bauten sind für eine Bevölkerung von 233 000 Einwohnern, der Vollausbau für 350 000 Einwohner berechnet.

Das von Gemeinderat und kantonalen Behörden genehmigte Projekt für den ersten Ausbau rechnet mit Baukosten in der Höhe von rund Fr. 31 651 000.—, wovon für bereits bezahlte Aufwendungen (Zuleitungen, Vorarbeiten usw.) Fr. 1 197 066.— in Abzug kommen. Bei

einem Staatsbeitrag von Fr. 7 400 000.— hat die Gemeinde Bern noch Fr. 23 055 000.— zu tragen. Andererseits wird mit jährlichen Betriebsausgaben von Fr. 464 600.— gerechnet.

Den Aufwendungen stehen aus dem Verkauf von Trockenschlamm und Naßschlamm und der Abgabe von Brennschlamm an die Kehrrechtverbrennungsanstalt Einnahmen in der Höhe von Fr. 18 000.— gegenüber, so dass sich Netto-Betriebskosten von Fr. 446 600.— ergeben. Darüber hinaus erwachsen der Gemeinde jährliche Abschreibungskosten von Fr. 576 375.— und Zinskosten von Fr. 691 650.—, was zu einem jährlichen Betriebsaufwand von Fr. 1 714 625.— führt. Zur Deckung dieser Kosten schlägt der Gemeinderat vor, eine zusätzliche Benützergebühr nach Massgabe des Wasserverbrauchs zu erheben, und zwar in der Höhe von 6 Rp. pro Kubikmeter Wasser. Trotz dem Zuschlage würde der Wasserzins auch in Zukunft die von andern grösseren Städten geforderten Ansätze von 20 Rp. pro Kubikmeter nicht übersteigen.

Die gesetzliche Regelung des Gewässerschutzes im Kanton St. Gallen

Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen unterbreitete dem Grossen Rat den Entwurf zu einem kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, der noch im Laufe dieses Jahres vom kantonalen Parlament verabschiedet werden soll.

Nach den im ersten Teil dieses Entwurfes enthaltenen Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften fallen in den Aufgabenbereich der Gemeindebehörden: die Bewilligung des Einbringens von Abwässern oder andern flüssigen oder gasförmigen Abgängen, sofern sie nicht aus einer öffentlichen Kanalisation, einer Fabrik, einem Gewerbebetrieb oder einem Schiff stammen; die Bewilligung der Erstellung von Kehrrechtablagungsplätzen, Kiesgruben, Tankanlagen, sofern es sich nicht um eigene Anlagen der Gemeinde handelt. Dem vorgesehenen kantonalen Amt für Gewässerschutz obliegt die Aufsicht über den Gesetzesvollzug durch die Gemeinden. Es kann gegen Bewilligungen und Verfügungen des Gemeinderates Rekurs erheben. Der Regierungsrat kann allgemein oder für einzelne Gewässer den Reinheitsgrad der Abwässer vorschreiben. Er kann des weitern technische Richtlinien über Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Kanalisationen und Abwasserreinigungsanlagen, Kiesgruben, Ablagerungsplätzen und Tankanlagen erlassen. Ein zweiter Hauptabschnitt des Gesetzentwurfs befasst sich

mit den technischen Anlagen, in denen die Abwässer vor Einleitung in den Vorfluter befördert und behandelt werden. Daneben ordnet er die Staatsbeiträge und das Enteignungsrecht für Abwasserreinigungs- und Kanalisationsanlagen; nach letzterem ist für die Erstellung oder Erweiterung öffentlicher oder privater Abwasserreinigungsanlagen die Enteignung nach den Vorschriften des kantonalen Expropriationsrechtes zulässig.

Vorgesehen ist, dass der Staat an die Projektierung von zentralen Abwasserreinigungsanlagen sowie von Hauptsammelkanälen Beiträge von 50 % leistet.

Delegiertenversammlung des Schweizerischen Städteverbandes

Kürzlich versammelten sich die Delegierten des Schweizerischen Städteverbandes in La Chaux-de-Fonds, um besonders dringliche Fragen des Gewässerschutzes zu diskutieren.

Als erster Referent orientierte A. Ma-they-Doret, Chef des Eidg. Amtes für Gewässerschutz, über die rechtlichen Grundlagen für die Verwirklichung der Abwasserreinigung, wobei er betonte, dass der Gewässerschutz in erster Linie Sache der Kantone sei und dass diesen in der Vollzugsverordnung bis Ende des Jahres 1957 Frist gesetzt wurde, ihrerseits die rechtlichen Grundlagen für den Vollzug des Gesetzes zu erlassen.

A. Hörler, Sektionschef der EAWAG in Zürich, und A. Boniface, Chef des Büros für spezielle Studien der Stadt Lausanne, sprachen sich aus über die technische Seite der Abwasserreinigungsanlagen.

Zur praktischen Realisierung von Abwasserreinigungsanlagen äusserten sich F. Baldinger, Vorsteher des Gewässerschutzamtes des Kantons Aargau, und F. Martin, Baudirektor der Stadt Neuenburg. Der erstere umriss die Aufgaben der Kantone, die neben der Schaffung rechtlicher Grundlagen und der Leistung finanzieller Beiträge die Bestrebungen der Gemeinden zu koordinieren haben, um dann gangbare Wege für die Erstellung regionaler Anlagen durch mehrere Gemeinden aufzuzeigen. Der letztere wandte sich dem Problem der Finanzierung zu, indem er erklärte, aus den Erfahrungen der bereits bestehenden Kläranlagen ergäben sich Kosten von Fr. 80.— bis Fr. 200.— pro Kopf der Bevölkerung, wobei die Kopfquote bei grösseren Anlagen kleiner ausfalle.

Als letzter Redner befasste sich Gemeindeingenieur H. Allenspach, Horgen, mit der Beseitigung des Hausmülls, indem er der gemeinsamen Aufarbeitung von Schlamm und Hauskehrrecht das Wort sprach.